

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Betterlights GmbH & Co. KG

Präambel

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Betterlights GmbH & Co. KG, Göstrastr. 1, 95189 Köditz, vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Horn, (im Folgenden auch: Verkäuferin) und ihren Kunden (im Folgenden auch: Käufer).
Stand 01.08.2019

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Verkäuferin hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiemit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der Betterlights GmbH & Co. KG bzw. eines entsprechenden Hinweises des Kunden auf seine Bedingungen nicht wiederholt werden braucht. Insbesondere bedeutet die Erbringung von Leistungen oder deren Annahme nicht, dass die Betterlights GmbH & Co. KG derartigen Bedingungen zustimmt.
- 1.3. Alle Rechte im Hinblick auf die an den Kunden überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B. Angebote, Kalkulationen, Musterstücke, technische Zeichnungen, Konzepte, Lichtplanungen) verbleiben bei der Betterlights GmbH & Co. KG. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen als „vertraulich“ gekennzeichnet sind.
- 1.4 Die Verkaufsstellen, Vertriebs- oder Servicemitarbeiter der Betterlights GmbH & Co. KG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den schriftlichen Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages hinausgehen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.6 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.7 Es gelten die aktuell im Internet veröffentlichten AGB, die wir Ihnen auf Anforderung gerne auch schriftlich zukommen lassen. Ältere Versionen, insbesondere in Druckwerken und Formularen, verlieren mit der Internetveröffentlichung Ihre Gültigkeit.

2. Vertragsabschluss; Einzelverträge

- 2.1 Angebote der Betterlights GmbH & Co. KG bzw. Informationen in Katalogen und auf Internetseiten sind grundsätzlich freibleibend, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Gleiches gilt für Angaben in Katalogen, Preislisten und Internetseiten zu Konstruktion, Maß und Gewicht sowie für Abbildungen und Zeichnungen der Produkte der Verkäuferin. Entsprechende Angaben stellen nur unverbindliche Näherungswerte dar; zweckdienliche Konstruktions-, Maß- und Ausführungsänderungen bleiben vorbehalten. Diese Angaben auf der Webseite, in Prospekten und Katalogen der Betterlights GmbH & Co. KG sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich im jeweiligen Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Vertragsangebot. Dieses Angebot kann die Betterlights GmbH & Co. KG innerhalb von 10 Tagen durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Übersendung bzw. Übergabe der bestellten Waren bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“ zustande kommt.
- 2.3 Es wird gebeten die Auftragsbestätigung zu überprüfen und diese Rück zu bestätigen. Erfolgt die Rückbestätigung nicht, gilt die Auftragsbestätigung als angenommen, richtig und genehmigt. Ein Widerspruch gegen die Auftragsbestätigung hat in jedem Fall innerhalb von 2 Tagen schriftlich zu erfolgen.
- 2.4 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im jeweiligen Einzelvertrag und diesen AGB hat der Einzelvertrag Vorrang.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die zu erbringenden Leistungen und Lieferungen werden jeweils im Einzelvertrag schriftlich festgelegt.
- 3.2 Die vereinbarte Beschaffenheit der Liefergegenstände und Leistungen ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag, aus der jeweiligen Produktbeschreibung, insbesondere aus den jeweiligen Produktdatenblättern sowie aus den sonstigen dem Einzelvertrag zugrundeliegenden Unterlagen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Liefergegenstände und Leistungen.
- 3.3 Bei Bestellung von kundenspezifischen Auftragsproduktionen von vom Kunden erteilten Vorgaben ist der Kunde verpflichtet, gegenüber der Betterlights GmbH & Co. KG bei Vertragsschluss genaue Angaben hinsichtlich der von ihm gewünschten Beschaffenheit zu machen und sämtliche diesbezüglichen Informationen zu überlassen.

4. Rechtseinräumung

- 4.1 Software, Datenbanken, Dokumentationen, Planungen und Konzepte und vergleichbare Unterlagen, sowie sonstige Arbeitsergebnisse (nachfolgend als „Arbeitsergebnisse“ bezeichnet), die von der Betterlights GmbH & Co. KG im Rahmen des jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrages erstellt werden, werden von dem von der Betterlights GmbH & Co. KG eingesetzten Personal in Wahrnehmung seiner Aufgaben und nach den Anweisungen der Betterlights GmbH & Co. KG für die Betterlights GmbH & Co. KG geschaffen. Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht anders vereinbart, stehen der Betterlights GmbH & Co. KG alle gewerblichen Schutzrechte sowie die Urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen zu. Bei von der Betterlights GmbH & Co. KG gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die Betterlights GmbH & Co. KG als Herstellerin der Datenbank im Sinne von §87a UrhG.
- 4.2 Sofern im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, räumt die Betterlights GmbH & Co. KG dem Kunden an Arbeitsergebnissen, die die Betterlights GmbH & Co. KG in Erfüllung der Leistungspflichten aus dem jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag erstellt bzw. liefert, ein einfaches (nicht ausschließliches), dauerhaftes Recht ein, die Arbeitsergebnisse und ggf. die zugehörige Benutzerdokumentation zum im Einzelvertrag vorausgesetzten Zweck zu nutzen.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Höhe der Vergütung für die von der Betterlights GmbH & Co. KG zu erbringenden Leistungen und Lieferungen sowie die Zahlungsmodalitäten werden grundsätzlich im jeweiligen Einzelvertrag vereinbart. Sofern keine Vergütung vereinbart und Unentgeltlichkeit nicht schriftlich zugesichert wurde, gilt eine angemessene Vergütung als vereinbart.
- 5.2 Alle Preise der Betterlights GmbH & Co. KG verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.3 Die Preise verstehen sich ab Lager der Betterlights GmbH & Co. KG, ausschließlich Fracht, Porto und Verpackung.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug ist die Betterlights GmbH & Co. KG berechtigt, die gesetzlichen Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6. Lieferzeit, Lieferung, Teilleistungen

- 6.1 Sämtliche von der Verkäuferin genannten Liefertermine sind unverbindlich. Als fest vereinbart sind nur von der Verkäuferin ausdrücklich schriftlich bestätigte Fixtermine anzusehen. (Wortwörtlich: exakter Fixtermin TT.MM.JJJJ) Verschiebungen können auch bei vereinbarten Fixterminen durch höherer Gewalt, Unfälle, Streiks, Aussperrungen etc nicht ausgeschlossen werden.
- 6.2 Liefer- und Ausführungsfristen werden jeweils im Einzelvertrag vereinbart.
- 6.3 Wenn keine besondere Vereinbarung über die Leistungszeit getroffen wurde, steht der Betterlights GmbH & Co. KG das Recht zu, die Leistungszeit nach billigem Ermessen verbindlich festzulegen. Die Betterlights GmbH & Co. KG berücksichtigt dabei neben dem erforderlichen Arbeitsaufwand zur Erbringung der Vertragsleistung auch die ihr zur Verfügung stehenden Kapazitäten unter Berücksichtigung ihrer Auslastung durch andere Aufträge, sowie die berechtigten und ihr mitgeteilten Interessen des Kunden.
- 6.4 Solange die Betterlights GmbH & Co. KG durch ein unvorhersehbares, außergewöhnliches Ereignis, das die Betterlights GmbH & Co. KG auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördliches Eingreifen, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt, an der

Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen um die Zeitdauer der Behinderung, sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Wird in diesen Fällen die Leistungserbringung für die Betterlights GmbH & Co. KG unmöglich, so wird die Betterlights GmbH & Co. KG von den vertraglichen Leistungspflichten befreit.

6.5 Die Betterlights GmbH & Co. KG ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.

7. Versand und Gefahrenübergang, Transportversicherung

- 7.1 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart, werden die Liefergegenstände auf Kosten des Kunden versandt.
- 7.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Lieferwerk oder das Versandlager verlassen hat.
- 7.3 Auf schriftliche Anforderung durch den Kunden wird eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 7.4 Die Ware ist sofort bei Anlieferung auf Frachtschäden zu prüfen. Beanstandungen müssen auf den Frachtpapieren vermerkt werden und vom Zusteller/Fahrer bestätigt werden. Reklamationen/Beschädigungen müssen auch umgehend an die Betterlights GmbH & Co. KG schriftlich gemeldet werden. Hiervon unberührt bleibt die Untersuchungs- und Rügepflicht.

8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist zur umfassenden kostenfreien Mitwirkung verpflichtet. Er unterstützt die Betterlights GmbH & Co. KG bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich.
- 8.2 Der Kunde benennt schriftlich einen Verantwortlichen, der alle für die Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- 8.3 Der Kunde gewährt der Betterlights GmbH & Co. KG zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zu den Liefergegenständen und vertraglichen Leistungen.
- 8.4 Der Kunde wird Informationen über die eigene Organisation bereitstellen, soweit diese für die Vertragserfüllung von Bedeutung sind.
- 8.5 Der Kunde wird das Know-How sowie die gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte von der Betterlights GmbH & Co. KG, sowie ggf. von Drittherstellern gegenüber Mitarbeitern und Kunden des Dritten absichern.
- 8.6 Der Kunde wird alle für ein Projekt relevanten Genehmigungen und Erlaubnisse von Dritten oder von Behörden beschaffen.

9. Untersuchung- und Rügepflichten bei Leistungen i.S. der §§433 und 650 BGB

9.1 Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln bei kaufvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. §§433, 650 BGB setzt voraus, dass der Kunde seiner gem. §§377, 381 Abs. 2 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht schriftlich nachkommt. Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen.

10. Rechte und Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln

- 10.1 Für Rechte und Ansprüche des Kunden bei Sachmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S. des § 650 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes geregelt ist.
- 10.2 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die Kaufsache, die werkvertragliche Leistung oder Leistung i.S. des § 650 BGB nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
- 10.3 Bei auftretenden Mängeln leistet die Betterlights GmbH & Co. KG auf Verlangen des Kunden Nacherfüllung nach Wahl der Betterlights GmbH & Co. KG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung) bzw. – bei werkvertraglichen Leistungen – durch Herstellung eines neuen Werks (Neuerstellung). Der Kunde kann innerhalb angemessener Frist eine andere, als die von der Betterlights GmbH & Co. KG gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn die von der Betterlights GmbH & Co. KG gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte der Betterlights GmbH & Co. KG nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.
- 10.4 Die Betterlights GmbH & Co. KG haftet nicht, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der vertraglichen Leistungen durch den Kunden oder durch von dem Kunden beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.
- 10.5 Stellt sich bei einer Nachforschung im Zusammenhang mit von dem Kunden gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Kunden der Betterlights GmbH & Co. KG gegenüber im Rahmen in dieser Ziffer 12 nicht bestehen, so ist die Betterlights GmbH & Co. KG berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preise der Betterlights GmbH & Co. KG dem Kunden in Rechnung stellen, sofern der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sofern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

11. Keine Garantieübernahme durch die Betterlights GmbH & Co. KG

- 11.1 Die technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 11.2 Aussagen der Betterlights GmbH & Co. KG zum Leistungsgegenstand stellen grundsätzlich keine selbstständigen Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtsinne dar, es sei denn, dass diese schriftlich durch die Geschäftsleitung der Betterlights GmbH & Co. KG erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als „selbstständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ gekennzeichnet sind.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Die Übereignung der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der vollen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Kunden aus sämtlichen Geschäftsverbindungen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Betterlights GmbH & Co. KG nach diesen Bestimmungen zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird die Betterlights GmbH & Co. KG auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl der Betterlights GmbH & Co. KG freigeben.
- 12.2 Der Kunde nimmt die Vorbehaltsware für die Betterlights GmbH & Co. KG in handelsübliche Verwahrung. Die Vorbehaltsware ist vom Kunden gegen Feuer-, Diebstahl- und Transportgefahr zu versichern.
- 12.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Vorbehaltsgegenstands untersagt. Eine Weiterveräußerung ist dem Kunden nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges gestattet. Für den Fall des Weiterverkaufs von Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der der Betterlights GmbH & Co. KG zustehenden Vergütungsansprüche an die Betterlights GmbH & Co. KG ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Betterlights GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung ist der Kunde auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Betterlights GmbH & Co. KG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch wird die Betterlights GmbH & Co. KG die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann die Betterlights GmbH & Co. KG verlangen, dass der Kunde der Betterlights GmbH & Co. KG die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt, wozu die Betterlights GmbH & Co. KG auch selbst berechtigt ist.
- 12.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch die Betterlights GmbH & Co. KG erfolgt stets für die Betterlights GmbH & Co. KG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne die Betterlights GmbH & Co. KG zu verpflichten. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht der Betterlights GmbH & Co. KG an der Ware an der ungebildeten Sache fort. Bei Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Waren entsteht für die Betterlights GmbH & Co. KG grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren. Sollte der Kunde Alleineigentümer der neuen Sache werden, räumt er der Betterlights GmbH & Co. KG bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für die Betterlights GmbH & Co. KG. Werden die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiter veräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Kaufsache von dem Käufer mit einem Grundstück verbunden, so tritt der Käufer, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderungen an die Verkäuferin ab, die ihm aus der Verbindung gegenüber Dritten erwachsen.

12.5 Veräußert der Käufer die Kaufsache weiter, so tritt er bereits jetzt an die Verkäuferin seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden oder Dritte in Höhe des Faktura- Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) der Forderung der Verkäuferin ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Kaufsache zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Kaufsache ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer der Verkäuferin mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von der Verkäuferin in Rechnung gestellten Preis der Kaufsache entspricht.

12.6 Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die Betterlights GmbH & Co. KG unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Verkäuferin Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer.

12.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Betterlights GmbH & Co. KG nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zur Leistung gesetzten angemessenen Frist, zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder ergeben sich sonst berechnete Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit, so ist er nicht mehr berechtigt, über die von der Betterlights GmbH & Co. KG gelieferte Ware zu verfügen. Die Betterlights GmbH & Co. KG kann in einem solchen Fall die Einziehungsbefugnis des Kunden gegenüber dem Warenempfänger widerrufen. Die Betterlights GmbH & Co. KG ist dann berechtigt, Auskunft über die Warenempfänger zu verlangen, diese vom Übergang der Forderung auf die Betterlights GmbH & Co. KG zu benachrichtigen und die Forderungen des Kunden gegen die Warenempfänger einzuziehen.

13. Verletzung Schutzrechte Dritter durch Vorgaben des Kunden

13.1 Falls die Betterlights GmbH & Co. KG die vertraglichen Leistungen nach Vorgaben des Kunden bzw. nach von ihm überlassenen Mustern, Zeichnungen und Modellen usw. zu erbringen hat, garantiert der Kunde, dass durch seine Vorgaben und/oder durch die von ihm überlassenen Gegenstände keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Betterlights GmbH & Co. KG ist nicht verpflichtet, irgendwelche Nachprüfungen im Hinblick auf die Schutzrechtslage durchzuführen.

13.2 Für jeglichen Schaden, der der Betterlights GmbH & Co. KG aus der Verletzung eventueller Schutzrechte Dritter bzw. aus der Geltendmachung etwaiger Schutzrechte erwächst, hat der Kunde vollständig aufzukommen.

14. Umtausch, Rückgaberecht und Widerrufsrecht

14.1 Sollte der Käufer einen gelieferten Artikel nicht behalten wollen, muss er dem Verkäufer dies innerhalb von 21 Tagen ab Anlieferung schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

14.2 Dem Verkäufer steht es frei, mit dem Käufer einen freiwilligen Umtausch und/oder Rücknahme der Ware zu vereinbaren. Grundsätzlich ist dies aber nur bei Standardware überhaupt möglich. Sonderanfertigungen sind von Umtausch oder Rückgabe generell ausgeschlossen.

14.3 Für den entstandenen Aufwand eines solchen freiwilligen Umtauschs oder Rücknahme berechnet der Verkäufer 30 Prozent Bearbeitungsgebühr vom Netto-Warenwert, sowie die angefallenen Porto- und Verpackungskosten.

14.4 Das Rückgaberecht kann nur gewährt werden, wenn die Ware ohne Gebrauchsspuren, in Originalverpackung und in angemessener Zeit bei dem Verkäufer eingehen. Gefahr und Kosten des Rücktransports gehen zu Lasten des Käufers.

14.5 Das Rückgaberecht gilt nicht für auftragsbezogene Sonderanfertigungen und individuelle Waren außerhalb des Angebots.

15. Geheimhaltung und Datenschutz

15.1 Der Kunde wird sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der Betterlights GmbH & Co. KG übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt als vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden.

15.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Angebote, Verträge, Unterlagen, techn. Dokumentationen und Zeichnungen, Muster und sonstige Informationen mit vertraulichem Inhalt.

15.3 Der Kunde wird diese Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden zur einmaligen Weitergabe der Liefergegenstände. Der Kunde wird diese Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Kunden obliegenden Dienstlichkeiten benötigen, und nur im Rahmen der dem Kunden aufgrund dieses Vertrages eingeräumten Nutzungsbefugnisse. Der Kunde belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem genannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

15.4 Die Vertragsparteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, die Bestimmungen des Datenschutzes ebenfalls einzuhalten.

15.5 Die Betterlights GmbH & Co. KG bezweckt im Rahmen der Ausführung des Einzelvertrages grundsätzlich keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden. Sollte ein Zugriff der Betterlights GmbH & Co. KG auf personenbezogene Daten ausnahmsweise nicht ausgeschlossen werden können, wird der Kunde mit der Betterlights GmbH & Co. KG eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO treffen, oder wird er sicherstellen, dass insofern stets alle entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen im Zeitpunkt der Leistungserfüllung vorliegen, die erforderlich sind, damit die Betterlights GmbH & Co. KG ihre Verpflichtungen aus dem Einzelvertrag erfüllen kann, ohne dabei datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verletzen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

16.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Köditz, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

16.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Betterlights GmbH & Co. KG abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

16.3 Die Betterlights GmbH & Co. KG ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.

16.2 Das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

16.3 Sofern sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin Erfüllungsort.

16.4 Von diesen Bedingungen abweichende oder diese Bedingungen ergänzende Vereinbarungen im Einzelfall bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

16.5 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien berührt die Wirksamkeit dieser AGB oder des Einzelvertrages im Übrigen nicht,

wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl geschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht.. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung eine regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.